

1968	Ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 1968	Nr. 27
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 68	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes Bundesgesetzbl. III 7628-2	341
2. 5. 68	Dritte Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes	343
7. 5. 68	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	344
	Bundesgesetzbl. III 613-1-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	345
Verkündungen im Bundesanzeiger	346
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	347

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes

Vom 3. Mai 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 301) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Darlehen für den Bau, den Umbau, den Erwerb und die Reparatur von Schiffen sowie die Umschuldung von Schiffskrediten gegen die Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gewähren;“.

Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden Nummern 2 bis 9.

b) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung von Darlehen, die durch Schiffshypotheken oder durch die volle Gewährleistung einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesichert werden, aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen;“.

2. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beleihungen nach Absatz 4 und Darlehen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, soweit sie für im Ausland registrierte Schiffe und Schiffsbauwerke gewährt werden, dürfen zusammen den zehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.“

3. In § 7 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Nr. 7“ durch „Nr. 8“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Mai 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes
Vom 2. Mai 1968**

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Weinwirtschaftsgesetzes vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1337), wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates und auf Grund des § 16 Abs. 3 des Weinwirtschaftsgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Meldungen über die Erzeugung und die Bestände von Trauben, Traubenmost und Wein nach der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2604) sind schriftlich mit Angabe der jeweiligen Betriebsart bis zum 15. Januar der für den Ort des Betriebes nach Landesrecht zuständigen Behörde zu erstatten; dabei sind die jeweils am 31. Dezember vorhandenen Bestände anzugeben.

§ 2

Mit den nach § 1 zu erstattenden Bestandsmeldungen ist gleichzeitig der für Traubenmost und Wein, ausgenommen Wein zur Herstellung von Weinessig, vorhandene Lagerraum der Weinhandelsbetriebe, der Winzergenossenschaften und der Wein anbauenden Betriebe getrennt nach Faß- und Tankraum zu melden.

§ 3

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen die Angaben in den Meldungen nach den §§ 1 und 2 zusammen und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mit.

§ 4

(1) Die Abgabe nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes ist an den Stabilisierungsfonds für Wein zu entrichten.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Erzeugnis im Sinne des § 3 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) geliefert ist. Bei der Berechnung der Abgabe ist von der Summe der Lieferungen in einem Kalendervierteljahr auszugehen.

(3) Die Abgabe ist sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 5

(1) Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Einkaufs- oder Übernahmebelege (Belege) vollständig zu sammeln und über die für die Berechnung der Abgabe maßgeblichen Mengen Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Grundlagen der Abgabeberechnung eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, und zwar für jede Lieferung mindestens Menge und Tag der Lieferung sowie der Name und die Anschrift des Lieferanten.

(2) Die Aufzeichnungen sind bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres abzuschließen. Aus dem Abschluß muß hervorgehen, daß die Abgabeschuld vollständig erfüllt ist. Überzahlungen sind auf den nächsten Abrechnungszeitraum vorzutragen.

(3) Der Abgabeschuldner hat die Belege und Aufzeichnungen bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzuheben, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Meldung über die Erzeugung oder die Bestände von Trauben, Traubenmost oder Wein,
 2. entgegen § 2 eine Meldung über den vorhandenen Lagerraum
- nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 19. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 999) außer Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1968

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Neef

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 7. Mai 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 5, des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 23. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 325), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 18. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1226), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 1 und § 4 Abs. 5 Nr. 1 werden jeweils hinter dem Wort „werden“ folgende Worte eingefügt: „oder die nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind“.
2. In § 6 Abs. 1 wird in Nummer 12 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die folgende Nummer 13 angefügt:

„13. zollfreie Betriebsstoffe bei der Einfuhr in Beförderungsmitteln, die nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind.“
3. In § 47 Abs. 7 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Diese Zollfreiheit ist für Waren ausgeschlossen, die Personen mitführen, welche beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Schiffen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen.“
4. In § 70 wird
 - a) in Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Werden Landkraftfahrzeuge mit eigener Kraft aus dem Zollaussland eingeführt, so sind ihre Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge zollfrei, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, jedoch bei Lastkraftwagen nur bis zu 50 Litern und bei Kraftomnibussen nur bis zu 100 Litern.“
 - b) in Absatz 3 Satz 1 der Nebensatz „, der im Zollgebiet beheimatet ist,“ gestrichen,
 - c) Absatz 6 gestrichen.
5. Hinter § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

Treibstoffe für Kühlanlagen

(1) Zollfrei sind Treibstoffe zum Betrieb von Kühlanlagen in Landfahrzeugen oder Großbehältern, und zwar bis zu 50 Litern je Kühlanlage.

Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Treibstoffe in besonderen Treibstoffbehältern eingeführt werden, die bei Landfahrzeugen mit den Kühlanlagen fest verbunden, bei Großbehältern in diesen eingebaut oder an diesen befestigt sind. Werden die Treibstoffe aus einem Freihafen eingeführt, so hängt die Zollfreiheit ferner davon ab, daß die Treibstoffe nachweisbar

1. aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll in den Freihafen ausgeführt worden sind oder
2. in den in Satz 2 bezeichneten Treibstoffbehältern aus dem Zollaussland in den Freihafen gelangt sind.

(2) § 70 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

6. In § 72

a) werden in Absatz 2 die Worte „im Hauptbehälter normaler Größe“ ersetzt durch „im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,“,

b) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ohne zollamtliche Überwachung sind zollfrei

1. Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
2. Treibstoffe bis zu 30 Litern in Reservebehältern und
3. Schmierstoffe in der für das einzelne Schiff vorgesehenen Menge, Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt 2 Kilogramm,

wenn sie aus dem Zollaussland auf Schiffen eingeführt werden, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind, und auf diesen Schiffen zum Motorenantrieb und zum Schmieren — als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen — verwendet werden sollen und wenn dafür keine bleibende Zollgutverwendung nach Absatz 1 oder auch 2 durch Erteilung eines Erlaubnisscheins bewilligt ist. Die Zollfreiheit ohne zollamtliche Überwachung hängt ferner davon ab, daß die Betriebsstoffe nicht im deutschen Hoheitsgebiet unverzollt oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll bezogen worden sind und die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist.“

- c) wird der bisherige Absatz 3 als Absatz 4 bezeichnet,
 - d) werden im neuen Absatz 4 die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt durch „Absätze 1 bis 3“.
7. In § 73 wird
- a) nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Ohne zollamtliche Überwachung sind zollfrei Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, und Schmierstoffe in üblichen Mengen, wenn sie aus dem Zollausland in Luftfahrzeugen eingeführt werden, die nach § 6 Abs. 1 nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind, und in diesen Luftfahrzeugen zum Motorenantrieb oder zum Schmieren verwendet werden sollen. Die Zollfreiheit ohne zollamtliche Überwachung hängt ferner davon ab, daß der Flug nach den Umständen nicht zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist.“,
 - b) der bisherige Absatz 2 als Absatz 3 bezeichnet.
8. In der Anlage 1
- a) erhält Nummer 3 die folgende Fassung:
 „3. die Durchfahrt durch den Freihafen Cuxhaven zu dem im Zollgebiet liegenden Teil des Amerikahafens und umgekehrt“,
 - b) wird die Nummer 4 gestrichen.
- § 2
- Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.
- § 3
- Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 20, ausgegeben am 4. Mai 1968		
24. 4. 68	Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Gemeinschaftszollkontingente 1968)	329
26. 3. 68	Bekanntmachung des Abkommens vom 24. 1./11. 3. 1957 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Anerkennung von Ausweisen für Berliner Kinder	332
30. 4. 68	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Gründung einer Europäischen Organisation für experimentelle photogrammetrische Untersuchungen	334
30. 4. 68	Bekanntmachung des Zusatzprotokolls über die Abänderung und Berichtigung der am 12. Oktober 1953 unterzeichneten Vereinbarung über die Gründung einer Europäischen Organisation für experimentelle photogrammetrische Untersuchungen	341

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Verkündet vom	Tag des Inkrafttretens
10. 4. 68 Vierte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung Bundesgesetzbl. III 7141-2-14	79	25. 4. 68	26. 5. 68
10. 4. 68 Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität Bundesgesetzbl. III 7141-3-6	79	25. 4. 68	26. 5. 68
18. 4. 68 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) — (3. Änderung)	79	25. 4. 68	21. 5. 68
10. 4. 68 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen	80	26. 4. 68	27. 4. 68
22. 4. 68 Verordnung Nr. 9/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	81	27. 4. 68	1. 5. 68
10. 4. 68 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Fleisch von Klauen-tieren aus Großbritannien	82	30. 4. 68	1. 5. 68
23. 4. 68 Verordnung Nr. 10/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	82	30. 4. 68	1. 5. 68
1. 4. 68 Erste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestforderungen für die Nachbildung der Betriebsbedingungen der elektronischen Ausrüstung der Luftfahrzeuge)	82	30. 4. 68	1. 5. 68
1. 4. 68 Zweite Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestforderungen an VIF-Sende- und Empfangsgeräte für den Sprechverkehr)	82	30. 4. 68	1. 5. 68
1. 4. 68 Dritte Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge (Mindestforderungen an VOR-Navigations-Empfangsanlagen)	82	30. 4. 68	1. 5. 68
4. 4. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für die Schifffahrt auf der Schlei	82	30. 4. 68	1. 5. 68
4. 4. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für die Eckernförder Bucht und Stollergrundrinne Bundesgesetzbl. III 9511-1	82	30. 4. 68	1. 5. 68
4. 4. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Übungsgebiete in der Eckernförder Bucht	82	30. 4. 68	1. 5. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 499/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 4. 68	L 100/9
25. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 500/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 4. 68	L 100/11
25. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 501/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 4. 68	L 100/13
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 502/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 4. 68	L 101/1
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 503/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 4. 68	L 101/2
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 504/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 4. 68	L 101/4
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 505/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	27. 4. 68	L 101/5
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 506/68 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Käse zu der Tarifnummer 04.04 E V	27. 4. 68	L 101/6
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 507/68 der Kommission über die vorherige Festsetzung der Abschöpfung und der Erstattung für Milch-Mischfuttermittel und Milchpulver für Futterzwecke	27. 4. 68	L 101/7
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 508/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1968 an	27. 4. 68	L 101/8
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 509/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1968 an	27. 4. 68	L 101/10
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 510/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 4. 68	L 101/12
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 511/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 4. 68	L 101/14
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 512/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für gefrorenes Eigelb	27. 4. 68	L 101/15
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 513/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für anderes als getrocknetes Eialbumin und Milchalbumin	27. 4. 68	L 101/16
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 514/68 der Kommission zur Änderung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	27. 4. 68	L 101/17
26. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 515/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 4. 68	L 101/19

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Kompakt-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung**

Diese Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 10% Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.